

Vorwort zur fünften Auflage

*„Man weiß nie, was daraus wird,
wenn die Dinge verändert werden.
Aber weiß man denn, was daraus wird,
wenn sie nicht verändert werden?“*

Elias Canetti
bulgarischer Schriftsteller und
Nobelpreisträger (1905–1994)

Wie aus dem Vorwort zur dritten Auflage vom September 1995 entnehmbar ist, wurde mir damals über mein Ersuchen seitens des ganz großen Kenners des österreichischen Baurechts in der zweiten Republik, dem äußerst hochgeschätzten und vielfach geehrten Herrn Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes (in Ruhe) Hofrat DDr. Wolfgang Hauer die großzügige Möglichkeit angeboten, an seinem gegründeten Werk des Großkommentars zum Steiermärkischen Baurecht mitarbeiten zu dürfen. Wolfgang Hauer hat, als ursprünglich langjähriger Baurechtspraktiker aus dem Magistrat Wien kommend und später an den Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen, als Richter und späterer Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur die höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Bau- und Raumordnungsrecht in Österreich entscheidend beeinflusst, sondern hat auch als rechtswissenschaftlicher Autor über Jahrzehnte hinweg vor allem im Bereich des Bau- und Raumordnungsrechts, aber auch besonders im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, des Weiteren im Bereich der rechtlichen Verantwortung der Gemeindefunktionäre oder auch zum speziellen Thema des Nachbarn im Baurecht – nur um die wichtigsten von ihm betreuten Rechtsgebiete zu nennen – extrem viel geleistet und damit vor allem für die Verbreitung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gesorgt und durch seine Kommentare und vielen Aufsätze in einschlägigen juristischen Printmedien (zum Beispiel Österreichische Juristenzeitung oder baurechtliche Blätter – bbl) ganz wichtige Beiträge für die Vollzugspraxis in diesen Rechtsbereichen geleistet. Dafür gebührt Herrn Senatspräsident (i. R.) Hofrat DDr. Wolfgang Hauer ein ganz großer Dank, den man mit Worten eigentlich nur schwer beschreiben kann.

Wolfgang Hauer war im Vorwort zur dritten Auflage der Meinung, dass ich sein Werk fortsetzen könnte. Diese Meinung meines großen Lehrers habe ich als einen Auftrag empfunden, aber auch als eine ganz große Ehre, der ich mich würdig erweisen möchte.

Eine neue Auflage des von Wolfgang Hauer und mir als Mitherausgeber zuletzt im Herbst 2004 herausgegebenen Buches war schon seit längerem fällig. Allerdings hat sich zwischenzeitig ergeben, dass sich Wolfgang Hauer von seiner Autorentätigkeit zurückgezogen hat, sodass sich für mich die

grundständliche Frage stellte, ob ich sein Werk alleine fortführen oder ein Autorenteam zusammenstellen soll. Im Hinblick auf den erforderlichen Arbeitsaufwand (immerhin waren seit der vierten Auflage mehr als acht Jahre aufzuarbeiten) und angesichts meiner in den letzten Jahren zugenommenen beruflichen Belastungen bei qualitativ doch eher abnehmendem Gesundheitszustand, habe ich mich dazu entschlossen, ein kompetentes Autorenteam zu gründen. Nach vielen Angeboten habe ich schließlich Herrn Dr. Heinz Schwarzbeck, langjähriger Referatsleiter im Bereich des Baurechts im Land Steiermark, und Herrn Mag. Christian Freiberger, langjähriger Verfassungsrechtsexperte des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – auch im Bereich des Bau- und Raumordnungsrechts, für mich gewinnen können, sodass wir gemeinsam dieses Werk, die fünfte Auflage, schaffen konnten.

Mein und unserer besonderer Dank gilt hierbei einem weiteren Kollegen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Herrn Ing. Dipl.-Ing. Robert Jansche MPA („Master of Public Administration“), der auf Grund seiner Ausbildung zum Architekten, seiner jahrzehntelangen Erfahrung im Bereich der bautechnischen Vorschriften sowie seiner Funktionen in diversen Ausschüssen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Wien, was die Mitarbeit in mehreren OIB-Richtlinien, unter anderem im Bereich des Brandschutzes, betrifft, das 2. Hauptstück des Baugesetzes, die bautechnischen Vorschriften, für die fünfte Auflage sehr gut betreut und entsprechend aufbereitet hat, womit auch bautechnische Gesichtspunkte in diesem Teil des Baugesetzes verstärkt in unseren großen Kommentar der fünften Auflage eingeflossen sind. Dies ist vor allem für die bautechnischen Sachverständigen, aber auch etwa für die Planer und Bauführer und letztlich natürlich auch für die Baubehörden, ein großer Gewinn.

Vor allem möchte ich mich auch bei meiner Gattin Ulrike bedanken, die mich in den vergangenen Monaten bei meiner Arbeit an der fünften Auflage auf vielfache Weise unterstützt hat.

Nun zum Inhalt: Wir, das neue Autorenteam, haben schon länger an einer neuen Auflage gearbeitet, doch waren immer wieder neue Gesetze und Verordnungen zu erfassen. Die besonders herausragenden zwei legistischen Änderungen gegenüber der vierten Auflage bestehen darin, dass zunächst mit der großen Novelle zum Baugesetz 2010, LGBI 2011/13, in Kraft getreten am 1. Mai 2011, die auf einer Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes beruhende Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften seither auch im Land Steiermark umgesetzt wurde, sodass dieses große Harmonisierungsprojekt mittlerweile bereits in sechs Bundesländern Rechtsbestand wurde. In diesem Zusammenhang wurde auch die Steiermärkische Bautechnikverordnung 2011, LGBI 2011/38, erlassen, mit der die bautechnischen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik mit dem Stand April 2007 für das Land Steiermark ebenfalls ab 1. Mai 2011 verbindlich erklärt wurden. Nach ersten praktischen Erfahrun-

gen mit diesen bautechnischen Richtlinien wurden diese auf der Ebene des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Wien fachlich überarbeitet (Stand: Oktober 2011) und mit der die Bautechnikverordnung 2011 ablösenden Bautechnikverordnung 2012, LGBI 2012/120, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 für das Land Steiermark verbindlich erklärt. Neben dieser Baugesetznovelle 2010 waren seit der vierten Auflage im Jahr 2004 noch weitere sechs Novellen zum Baugesetz in den Großkommentar einzuarbeiten. Die zweite herausragende legistische Neuerung war das in der letzten Gesetzgebungsperiode (2005–2010) erarbeitete neue Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBI 2010/49, in Kraft getreten am 1. Juli 2010, welches mit den in der Folge erlassenen Durchführungsverordnungen kommentar- und judikaturmäßig intensiv zu bearbeiten und zu implementieren war, wobei es für die Aufbereitung dieses neuen Raumordnungsgesetzes im Land Steiermark sehr sinnvoll erschien, auch noch teilweise die frühere höchstgerichtliche Rechtsprechung zum vormaligen Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 zu berücksichtigen, insoweit die dieser früheren Rechtsprechung zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen inhaltlich in das neue Raumordnungsgesetz 2010 übernommen, bzw. teilweise übernommen wurden. Mit diesen Änderungen haben wir uns eingehend auseinandergesetzt, ansonsten können wir die Mehrzahl der zum Baugesetz 1995 und zum Teil auch zum Raumordnungsgesetz 1974, soweit sie für das neue Raumordnungsgesetz 2010 von noch praktischer Bedeutung sind, getroffenen Aussagen aufrechterhalten (was Ergänzungen und geänderte Schlussfolgerungen nicht ausschließt). (Was unsere ehemals gemeinsam kommentierten Gesetzesausgaben der 3. und 4. Auflage betrifft, sehen Wolfgang Hauer und ich uns fast immer bei strittigen Rechtsfragen durch die in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bestätigt).

Wie schon in der vierten Auflage (und auch in früheren Auflagen) sind das Baugesetz und das Raumordnungsgesetz Schwerpunkt der kommentierten Gesetzesausgabe, wobei sämtliche Novellen und sonstige Änderungen berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurden in der fünften Auflage unserer kommentierten Gesetzesausgabe zahlreiche weitere Rechtsvorschriften (Gesetze und Durchführungsverordnungen) aufgenommen, die dem Bau- und Raumordnungsrechtssubjekt benachbart und sohin für die Baurechtspraxis von rechtlicher Bedeutung sind.

Erläuternde Bemerkungen wurden wie bisher aufgenommen und – soweit ihnen noch Bedeutung zukommt – auch bisherige belassen. Die Kommentierung beschränkt sich im Wesentlichen auf das Bau- und Raumordnungsgesetz. Zu diesen Gesetzen wird auch sehr umfangreich die Judikatur der Höchstgerichte (insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes, aber auch des Verfassungsgerichtshofes) wiedergegeben. Judikatur wird auch zum ehemaligen Altstadterhaltungsgesetz (zum neuen Altstadterhaltungsgesetz 2008 gibt es kaum noch Judikatur) und zum Kanalgesetz berücksichtigt. Die

Vorwort zur fünften Auflage

höchstgerichtliche Judikatur zur Abgrenzung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen findet sich bei § 3 des Baugesetzes und § 1 des Raumordnungsgesetzes. Zur Judikatur ist noch zu bemerken, dass wir auch die Judikatur zu anderen Bundesländern teilweise berücksichtigen. Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes immer nur zu einer bestimmten Sach- und Rechtslage ergangen sind, und daher Rechtssätze mitunter stark verkürzt sind; auf geänderte Rechtslagen wird nach Möglichkeit verwiesen.

Sämtliche in dieses Buch aufgenommene Vorschriften wurden auf den letzten Stand gebracht und die Judikatur wird so lange wie möglich noch berücksichtigt. Stichtag für die Erfassung der Rechtslage ist der 1. 4. 2013.

Auch mit dieser kommentierten Gesetzesausgabe hoffe ich, das diesbezügliche „Erbe“ von Herrn Senatspräsident i. R. Hofrat DDr. Wolfgang Hauer antretend, gemeinsam mit meinen Mitherausgebern bzw wir als neu zusammengesetztes Autorenteam einen – für alle mit dem Bau- und Raumordnungsrecht befassten Personen – wichtigen Beitrag zum raschen Auffinden der einzelnen Vorschriften in ihrer Zusammenschau, aber vor allem zur Verbreitung der Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes und insbesondere zum besseren Verständnis des Steiermärkischen Bau- und Raumordnungsrechts und zum Rechtsschutz Betroffener zu leisten.

Graz, im Frühjahr 2013

Dr. Paul Tripl